



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- REINES WOHNGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- 1 = GESCHOSSZAHL ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
- 2 = BAUWEISE 0 = OFFEN
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE

- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
= LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
= FIRSTRICHTUNG
- BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STELLPLÄTZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
- GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
- PFL = SCHUTZPFLANZUNG GEM. § 9(1)25 BBAUG
- ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEM. § 9(1)25 BBAUG
- SICHTDREIECK
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- TRAFOSTATION

Bestandsplan gefertigt:
 Leer, den 9.5.1980
 Katasteramt
 Verm. Direktor

VIP) 13/80

Ergänzt und beglaubigt:
 Leer, den
 Katasteramt

VIP)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9.5.80). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundbesitzverhältnisse in die Ortschaft ist

Leer, den 15.7.80
 Katasteramt
 J.V. Verm. O. Rat

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 18.10.1977 (INDS. GVBL. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 29 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.76, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965.
 AM 11.4.1979 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUF DEN ECKGRUNDSTÜCKEN SIND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULÄSSIG.

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 080m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

1. Änderung
 =====
 gemäß § 13 BBauG

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 13. März 1981 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 W "Am Schulzentrum" gemäß § 13 BBauG beschlossen.

Diese Änderung ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis vom 1. Juli 1982 rechtsverbindlich geworden.

Weener, den 26. August 1982

(Teichmann)
 Stadtdirektor

KENNZEICHNUNG, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE GEMÄSS § 9 (8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6(2) NGO U. § 156 BBAUG VORSÄTZLICH O. FAHRLOSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSS BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

„(ÜBERARBEITUNG) BEBAUUNGSPLAN NR. 42 W „AM SCHULZENTRUM“ DER STADT WEENER LANDKREIS LEER/OSTFRL.

M.1:1000
 DER RAT DER STADT WEENER HAT AM 1.11.1977 GEMÄSS § 2(1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
 WEENER, DEN 14.7.1980

BÜRGERMEISTER
 STADTDIREKTOR

DER BESCHLUSS WURDE AM 3.7.1978 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.

WEENER, DEN 14.7.1980 STADTDIREKTOR i.V.

DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE AM 10.7.1980 DURCHFÜHRT.

WEENER, DEN 14.7.1980 STADTDIREKTOR i.V.

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 14.2.1979 BIS 20.3.1979 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 20.1.1979 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

WEENER, DEN 14.7.1980 STADTDIREKTOR i.V.

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 11.4.1979 DURCH DEN RAT DER STADT WEENER ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

WEENER, DEN 14.7.1980

 BÜRGERMEISTER
 STADTDIREKTOR

Genehmigt
 gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
 in der z. Zt. geltender Fassung
 Oldenburg, den 21.10.1980

Landkreis Weener-Ems
 im Amtsgang

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 17.11.1980 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES LEER/OSTFRL ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB.-PLAN RECHTSVERBINDLICH GEBLIEBEN.

WEENER, DEN 24. November 1980

 STADTDIREKTOR

BEARBEITET/GEÄNDERT:
 06.06.80

